

GESCHÄFTSORDNUNG IN DISZIPLINARSACHEN

1. Allgemeines

1.1. Diese Geschäftsordnung regelt die Behandlung von Beschwerden über allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige, die Mitglied des Landesverbandes sind, von ihrem Einlangen im Verband bis zu ihrer Erledigung entsprechend der nachstehenden Bestimmungen. Ausgenommen sind Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Landesverbandes im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit und Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis. Zu deren Bereinigung und Schlichtung ist der Schlichtungsausschuss gemäß Punkt 18. der Statuten des Landesverbandes berufen.

1.2. Der Begriff „Beschwerde“ umfasst jede wie auch immer bezeichnete Eingabe an den Landesverband, die ein Mitglied des Landesverbands betrifft und die die in Punkt 5.3. der Statuten geregelten Pflichten der Mitglieder auch nur teilweise berührt.

2. Vorprüfung und Absehen von der Verfolgung bei offenbar unberechtigten Beschwerden

Jede im Verband einlangende Beschwerde kann zunächst zur Klärung der Grundlagen für die weitere Vorgangsweise vom Präsidenten an einen Rechtskonsulenten des Landesverbandes zu einer ersten rechtlichen Prüfung weitergeleitet werden.

Ist die Beschwerde schon ihrem Inhalt nach offenbar unberechtigt, kann der Präsident im Einvernehmen mit einem Rechtskonsulenten von einer weiteren Verfolgung absehen. Der betroffene Sachverständige und der Einschreiter sind darüber zu informieren, soweit keine wesentlichen Gründe dagegen sprechen.

3. Sofortige Weiterleitung an den Disziplinaranwalt

Kann die Beschwerde schon ihrem Inhalt nach voraussichtlich nicht in anderer Weise – durch Vorgehen nach Punkt 2. oder durch Vorgehen nach einem der folgenden Punkte - erledigt werden, ist sie vom Präsidenten, allenfalls nach Einholung einer Stellungnahme des oder der betroffenen Sachverständigen an den Disziplinaranwalt weiterzuleiten. Der betroffene Sachverständige und der Einschreiter sind darüber zu informieren.

4. Vorerhebungen

Ist die Beschwerde nicht nach Punkt 2. oder Punkt 3. zu erledigen, kann der Präsident zur Klärung der weiteren Vorgangsweise geeignete Vorerhebungen, zB durch Beauftragung eines der Rechtskonsulenten des Landesverbandes, vornehmen, bevor die weiteren Verfahrensschritte eingeleitet werden.

5. Weiteres Verfahren nach Durchführung der Vorerhebungen

5.1. Absehen von der Verfolgung

Ergeben die Vorerhebungen, dass eine Verletzung der in Punkt 5.3. der Statuten geregelten Pflichten nicht erweislich ist, kann der Präsident im Einvernehmen mit einem der Rechtskonsulenten des Landesverbandes von einer weiteren disziplinären Verfolgung absehen. Der betroffene Sachverständige und der Einschreiter sind darüber zu informieren.

5.2. Einigungsversuch

Ergeben die Vorerhebungen, dass ein Vorgehen nach Punkt 5.1. nicht möglich ist, dem Unrechtsgehalt aber in anderer Weise als durch ein Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarsenat – insbesondere durch eine gütliche Einigung - Rechnung getragen werden kann, kann der Präsident einen Einigungsversuch unternehmen. Dazu können die Rechtskonsulenten des Landesverbandes im Auftrag und im Einvernehmen mit dem Präsidenten tätig werden.

Dem Einschreiter und dem betroffenen Sachverständigen kann auch die Inanspruchnahme einer Mediation oder eines Ausgleiches durch eine vom Präsidenten beauftragte, entsprechend qualifizierte Person empfohlen werden. Wird auf diesem Weg eine Einigung erzielt, kann der Präsident des Landesverbandes im Einvernehmen mit einem der Rechtskonsulenten beschließen, von einer weiteren disziplinären Verfolgung abzusehen. Das Absehen von einer weiteren disziplinären Verfolgung ist dem Einschreiter und dem betroffenen Sachverständigen mitzuteilen.

5.3. Ermahnung oder Verweis

Ergeben die Vorerhebungen, dass ein Vorgehen nach Punkt 5.1. oder Punkt 5.2. nicht möglich ist, dass dem Unrechtsgehalt aber durch eine Ermahnung oder einen Verweis Rechnung getragen werden kann, kann der Präsident des Landesverbandes gegenüber dem betroffenen Sachverständigen eine Ermahnung oder einen Verweis aussprechen. Diesfalls ist von einer weiteren disziplinären Verfolgung abzusehen. Dies ist auch dem Einschreiter mitzuteilen.

5.4. Weiterleitung an den Disziplinaranwalt

Kann eine Erledigung der Beschwerde nicht nach einem der vorgenannten Punkte erfolgen, ist die Beschwerde samt allen Erhebungsergebnissen an den Disziplinaranwalt weiterzuleiten. Der Einschreiter und der betroffene Sachverständige sind davon zu verständigen.

6. Ergänzungen

Soweit personenbezogene Bestimmungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.